

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/463 von Peter Riebli: «Kantonale Wegweisungen» 2023/463

vom 21. November 2023

1. Text der Interpellation

Am 31. August 2023 reichte Peter Riebli die Interpellation 2023/463 «Kantonale Wegweisungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ein weiterer, schlimmer Fall von sexueller Gewalt erschütterte die Region. In der Basler Zeitung wird der Fall wie folgt zusammengefasst:

„Am Nachmittag des 15. Februar 2023 wurde im Veloparking unter dem Basler Centralbahnplatz eine Frau vergewaltigt.

*Beim Beschuldigten handelt es sich um einen 34-jährigen Ostafrikaner. Er reiste Ende 2022 via Chiasso in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Rasch kam er mit dem Gesetz in Konflikt. Ende Januar beispielsweise griff er zweimal einer Frau von hinten in den Intimbereich. Am 3. Februar – zwölf Tage vor der Vergewaltigung, die ihm nun vorgeworfen wird – wurde er wegen Diebstahls, mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung und sexueller Belästigung verurteilt. **Teil seiner Strafe war die Ausgrenzung aus Basel-Stadt, er hätte sich also nicht mehr auf Kantonsgebiet aufhalten dürfen.** Die Strafe wurde ihm in einer übersetzten Version vorgelegt, die er unterschrieb“.*

Trotz des Verbots hat sich der Beschuldigte am Nachmittag des 15. Februar am Bahnhof SBB aufgehalten. Dort hielt er gemäss Anklage der Staatsanwaltschaft «Ausschau nach einem geeigneten Opfer, an welchem er seinen Trieb befriedigen kann». Im Polizeigesetz von Basel-Stadt (SG 510.100) findet sich in § 42 Ziff. 4 eine gesetzliche Bestimmung, wonach eine Person vorübergehend von einem Ort weggewiesen werden kann, wenn sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, bedroht oder sie wiederholt belästigt, insbesondere ihr nachstellt. Eine solche Bestimmung über eine Wegweisung wegen der Verletzung der sexuellen Integrität, die in Basel-Stadt erst seit 1. März 2023 in Kraft ist, findet sich interessanterweise im Baselbieter Polizeigesetz SGS 700 vom 28.11.1996 nicht.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten die nachfolgenden Fragen zum Thema der Wegweisungen zu beantworten:

1. Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seiner Grösse und räumlichen Verflechtung eng mit dem Kantonsgebiet Baselland verbandelt. Von den Wegweisungen von Sexualstraftätern im Kanton Basel-Stadt ist somit auch der Kanton Basel-Landschaft unmittelbar betroffen. Wird unser

Kanton von Basel-Stadt darüber informiert, wenn Sexualstraftäter oder andere Gefährder aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden?

2. *Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Sexualstraftäter oder andere Straftäter, die aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden – und die sich entgegen aller Erwartungen auch an die Wegweisung halten – sich dafür regelmässig und vermehrt, wenn nicht sogar permanent, im Kanton Basel-Landschaft aufhalten?*
3. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Wegweisungsrecht wie es § 42 Ziff. 4 des Polizeigesetzes Basel-Stadt vorsieht, auch bei uns sinnvoll wäre und das Polizeigesetz entsprechend anzupassen wäre?*

2. Einleitende Bemerkungen

Zur Beantwortung dieser Interpellation müssen vorab verschiedene Massnahmen und deren Rechtsgrundlagen auseinandergelassen werden. Zum einen gibt es die migrationsrechtliche Massnahme der Eingrenzung oder Ausgrenzung nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Die zuständige kantonale Behörde, das jeweilige Migrationsamt, kann gestützt darauf einer Person ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört oder gefährdet. Meist wird eine solche Ein- oder Ausgrenzung im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Betäubungsmittelhandels verfügt. Sie kann aber auch bei anderem strafbarem Verhalten durch diejenige Migrationsbehörde verfügt werden, die für die betroffene ausländische Person zuständig ist oder in deren Kanton das Gebiet liegt, von dem ausgegrenzt werden soll.

Zum anderen gibt es die polizeilichen Massnahmen der Wegweisung, des befristeten Platzverweises und die polizeilichen Schutzmassnahmen insbesondere bei häuslicher Gewalt. Die Wegweisung ist in § 42 des Polizeigesetzes Basel-Stadt und mit ähnlichem Text in § 26 des Polizeigesetzes Basel-Landschaft (SGS 700) geregelt. Dabei handelt es sich jeweils um eine kurzfristige Massnahme, die bei einem konkreten Polizeieinsatz direkt gegenüber Personen vor Ort ausgesprochen werden kann, die Einsätze der Blaulichtorganisationen behindern oder sich selber gefährden. Diese Massnahme ist örtlich und zeitlich eng begrenzt. Damit kann keine dauernde Ausgrenzung aus einem Stadt- oder sonstigen Gebiet ausgesprochen werden. Nahe bei der Wegweisung angesiedelt ist die polizeiliche Massnahme des befristeten Platzverweises gemäss § 26^{bis} Polizeigesetz Basel-Landschaft (analog § 42a Polizeigesetz Basel-Stadt). Danach können Personen, die Dritte gefährden, Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung drohen oder durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schaffen von einem bestimmten öffentlichen Ort für eine maximale Dauer von 72 Stunden – in schwerwiegenden Fällen bis zu maximal einem Monat – weggewiesen werden. Diese Bestimmung ist auf Personen zugeschnitten, die im Rahmen einer bestimmten Veranstaltung an einem bestimmten Ort (z.B. Fasnacht in Liestal oder Herbstmesse in Basel) andere Personen bedrohen oder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen provozieren. Daneben existiert mit § 26a Polizeigesetz Basel-Landschaft auch eine Bestimmung, welche insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt eine zeitlich befristete Wegweisung aus der Wohnung oder das Verbot der Betretung eines bestimmten Gebiets ermöglicht. Bei allen polizeilichen Massnahmen handelt es sich also um zeitlich und örtlich eng begrenzte Massnahmen der Gefahrenabwehr in konkreten Situationen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beschränkt diese Massnahmen auf die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung und sie können nur so lange dauern, wie der Anlass für die Massnahme akut ist. Dagegen ist die eingangs beschriebene migrationsrechtliche Massnahme der Ein- oder Ausgrenzung eine längerfristige Massnahme, die sich auch über einen längeren Zeitraum und über einen grösseren örtlichen Bereich, z.B. den ganzen Kanton Basel-Stadt, erstrecken kann.

Der in dieser Interpellation eingangs zitierte Bericht der Basler Zeitung betrifft daher aller Wahrscheinlichkeit nach eine migrationsrechtliche Ausgrenzung aus dem Kantonsgebiet von Basel-Stadt, welche durch das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt verfügt worden ist. Es dürfte sich kaum um eine polizeiliche Wegweisung oder einen polizeilichen befristeten Platzverweis handeln, da auch in Basel-Stadt die polizeiliche Wegweisung eine vorübergehende Massnahme ist. Die Details des Falles sind den Baselbieter Behörden allerdings nicht bekannt.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seiner Grösse und räumlichen Verflechtung eng mit dem Kantonsgebiet Baselland verbandelt. Von den Wegweisungen von Sexualstraftätern im Kanton Basel-Stadt ist somit auch der Kanton Basel-Landschaft unmittelbar betroffen. Wird unser Kanton von Basel-Stadt darüber informiert, wenn Sexualstraftäter oder andere Gefährder aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden?*

Dem Kanton Basel-Landschaft wird durch den Kanton Basel-Stadt eine migrationsrechtliche Ausgrenzung dann aktiv mitgeteilt, wenn der Kanton Basel-Landschaft für die betroffene asylsuchende Person zuständig ist. Ansonsten sind solche Massnahmen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) für die Migrationsbehörden und die Polizei abrufbar, wenn eine Abfrage über die betreffende Person vorgenommen wird.

- 2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Sexualstraftäter oder andere Straftäter, die aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden – und die sich entgegen aller Erwartungen auch an die Wegweisung halten – sich dafür regelmässig und vermehrt, wenn nicht sogar permanent, im Kanton Basel-Landschaft aufhalten?*

Der Regierungsrat verfügt über keine Faktenbasis für eine Beantwortung dieser Frage.

- 3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Wegweisungsrecht wie es § 42 Ziff. 4 des Polizeigesetzes Basel-Stadt vorsieht, auch bei uns sinnvoll wäre und das Polizeigesetz entsprechend anzupassen wäre?*

Im Rahmen einer aktuell laufenden Polizeigesetzrevision wird diese Thematik behandelt und überprüft, inwiefern die aktuell bestehenden, vorstehend ausgeführten Massnahmen genügen oder allenfalls weitere Ergänzungen notwendig sind.

Liestal, 21. November 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich